

**Zweite Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium
Inklusion – Basiskompetenzen
an der Universität Regensburg**

Vom 1. August 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Inklusion - Basiskompetenzen an der Universität Regensburg vom 23. November 2018, geändert durch Satzung vom 28. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch erhält folgende neue Fassung:
„Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.“
2. In der Angabe § 11 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Das Zusatzstudium Inklusion -Basiskompetenzen kann zum Wintersemester 2023/24 nicht aufgenommen werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
4. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 16, 17 Abs. 4, 18 sowie 21 bis 25 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen im Zusatzstudium Inklusion – Basiskompetenzen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; § 20 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen innerhalb der Studienhöchstfrist aus § 18 Abs. 2 beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.“
5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Worte „und Beisitzerin“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

7. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudienstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 19, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

8. § 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) ¹Das Zusatzstudium Inklusion – Basiskompetenzen wird im Wintersemester 2023/24 ausgesetzt. ²Es werden im Wintersemester 2023/24 keine Studierenden neu in das

Zusatzstudium aufgenommen. ³Bereits eingeschriebene Studierende können das Zusatzstudium fortsetzen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits immatrikulierte Studierende.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 1. August 2023.

Regensburg, den 1. August 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 1. August 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2023.